Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17/2341 16.06.2015

17. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung feuerwehr- und gebührenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Der Senat von Berlin SenInnSport III A 2 Telefon: 90 223 - 2106

An das Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Änderung feuerwehr- und gebührenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

A. Problem

I.

Wichtige Begriffe aus dem Feuerwehrwesen sind nicht gesetzlich geschützt und werden auch von privaten Brandschutzdienstleistern genutzt. Es kann zu gefährlichen Verwirrungen auf Einsatzstellen führen, wenn nicht erkennbar ist, welche Einheiten zu einem privaten Dienstleister und welche zu einer Feuerwehr im Sinne des Feuerwehrgesetzes gehören.

II.

Bisher sind die Freiwilligen Feuerwehren in Einsatzabteilungen und Ehrenabteilungen gegliedert. Diese Gliederung betont sehr die Einsatzaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren. Wer diesen Aufgaben nicht mehr gewachsen ist und dienstunfähig wird, hat bisher nur die Möglichkeit, in die Ehrenabteilung zu wechseln. Dadurch kann langjährig erworbenes Erfahrungswissen verloren gehen.

III.

§ 6 Absatz 1 Nr. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) sieht als Höchstaltersgrenze für den Eintritt in die Freiwilligen Feuerwehren das 46. Lebensjahr vor. Diese Eintrittsaltersgrenze hat sich grundsätzlich bewährt, weil sie sicherstellt, dass Bewerber nach Abschluss der Ausbildung noch hinreichend lange für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen, bevor sie wegen Erreichens der Altersgrenze in die Ehrenabteilung übernommen oder entlassen werden.

Die starre Altersgrenze kann aber im Einzelfall dazu führen, dass lebensältere Bewerber mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten abgelehnt werden müssen, auch wenn sie die Altersgrenze nur wenig überschritten haben.

IV.

Die Grundausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren hat sich in den letzten Jahren (zum Beispiel um das Atemschutznotfalltraining) verlängert. Es ist schwieriger geworden, innerhalb der zweijährigen Probezeit nach § 6 Absatz 2 FwG die Grundausbildung neben Studium, Berufsausbildung oder Beruf zu absolvieren. Die Probezeit erweist sich zunehmend als zu kurz bemessen. Das gilt

auch für solche Menschen mit Migrationshintergrund, die aufgrund sprachlicher Probleme mehr Zeit für die Grundausbildung benötigen.

٧.

§ 17 FwG zählt abschließend auf, von wem die Berliner Feuerwehr Ersatz von Einsatzkosten verlangen kann. In der Praxis hat sich diese Aufzählung als unzureichend erwiesen. Die schlichte Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht an oder auf Grundstücken führt auch dann nicht zur Ersatzpflicht, wenn sie aufwändige Gefahrenabwehrmaßnahmen der Feuerwehr zur Folge hat. Ebenso fehlt es an einer klaren Ersatzpflicht des Tierhalters für die Rettung und Bergung von Tieren, die sich sowohl auf Luxus- wie auf Haus- und Nutztiere bezieht.

VI.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung (FwBenGebO) werden Gebühren erhoben "Für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen". Das Verwaltungsgericht Berlin hat diese Formulierung in Entscheidungen vom Februar 2012 dahingehend ausgelegt, dass darunter nur Einsätze fielen, die mit Eigenmitteln der Berliner Feuerwehr erbracht wurden. Nach dieser Rechtsprechung kann die Berliner Feuerwehr für Einsätze, die Dritte in Ihrem Auftrag erbracht haben, etwa im Rahmen einer gefahrenabwehrrechtlichen Inanspruchnahme, keine Gebühren erheben, auch wenn sie ihrerseits verpflichtet ist, den Dritten für die Inanspruchnahme Ersatz zu leisten.

VII.

Die sogenannten Seveso-Richtlinien legen für industrielle Tätigkeiten mit besonders gefährlichen Stoffen Management- und Berichtspflichten für die Betreiber derartiger Anlagen fest. Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ersetzt die Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie). Im Bereich des Katastrophenschutzes enthält die Seveso-III-Richtlinie in Artikel 12 geänderte Anforderungen an die Erstellung und den Inhalt externer Notfallpläne für bestimmte Betriebe, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Die Umsetzung dieser Regelung bedingt auch eine Änderung des Katastrophenschutzgesetzes.

B. Lösung

Änderung des Feuerwehrgesetzes, der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung und des Katastrophenschutzgesetzes.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Im Hinblick auf die angestrebte Lösung der unter A dargestellten Problemlage ist der vorgelegte Gesetzentwurf alternativlos.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Gesetzentwurf geprüft. Der Gesetzentwurf besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch die Ausweitung von Tatbeständen für den Ersatz von Einsatzkosten können Privathaushalte oder Versicherungsunternehmen künftig finanziell stärker belastet werden.

F. Gesamtkosten

keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Obwohl mit dem Gesetzentwurf Regelungen in Bezug auf den Ersatz von Einsatzkosten harmonisiert werden sollen, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin SenInnSport III A 2 Telefon: 90 223 - 21 06

An das Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage - zur Beschlussfassung - über

Gesetz zur Änderung feuerwehr- und gebührenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

.....

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung feuerwehr- und gebührenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes*

*Artikel III dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (ABI. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz vom 23. September 2003 (GVBI. S. 457), das durch Artikel XII Nummer 26 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBI. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter "Senatsverwaltung für Inneres" durch die Wörter "für Inneres zuständige Senatsverwaltung" ersetzt.
 - b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
 - "(4) Die Bezeichnungen "Feuerwehr", "Werkfeuerwehr", "Einsatzleitung" und "Einsatzleiterin" oder "Einsatzleiter" dürfen bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle und ähnliche Ereignisse und bei der Wahrnehmung von Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nur durch Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes und durch Feuerwehren im Sinne der Feuerwehrgesetze anderer Länder bei Einsätzen im Land Berlin genutzt werden. Von sonstigen im Brandschutz eingesetzten Kräften dürfen auch den Bezeichnungen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen nicht verwendet werden
 - (5) Mit Genehmigung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung dürfen Betriebsfeuerwehren die Bezeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 mit einem Zusatz führen, der die Zugehörigkeit zu

einer bestimmten Betriebsfeuerwehr eindeutig erkennbar macht. Betriebsfeuerwehren sind Selbsthilfeeinrichtungen, die mit haupt- oder nebenamtlichen Kräften und mit feuerwehrtechnischer Ausrüstung in Betrieben ortsgebunden zur sofortigen Gefahrenbeseitigung im Sinne des § 13 Absatz 1 oder zum vorbeugenden Brandschutz in angemessenem Umfang vorgehalten werden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit es durch den Umfang notwendiger allgemeiner Verwaltungs- und Organisationsaufgaben oder sonstiger unterstützender Aufgaben gerechtfertigt erscheint, können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit Zustimmung der Berufsfeuerwehr auch für rückwärtige Dienste eingesetzt werden."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Interessen der Freiwilligen Feuerwehren werden von einer Landesbeauftragten oder einem Landesbeauftragten vertreten. Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte berät die Behördenleitung der Berliner Feuerwehr in Fragen des Dienstbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterliegt die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte keinen Weisungen. Der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten ist vor allen Grundsatzentscheidungen, die die Freiwilligen Feuerwehren betreffen, frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wenn es dringende dienstliche Belange erfordern und der Antragsteller über besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt, kann mit Zustimmung der Berufsfeuerwehr im Benehmen mit der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten die Höchstaltersgrenze in Satz 1 Nummer 1 überschritten werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die ersten drei Jahre der Zugehörigkeit gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit hat der Angehörige die Grundausbildung zu absolvieren. Jugendliche können mit Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahres zur Grundausbildung zugelassen werden, wenn sie zuvor mindestens zwei Jahre einer Jugendfeuerwehr angehörig waren und geeignet erscheinen."

4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. dienstunfähig wird oder nachträglich Gründe bekannt werden oder eintreten, die eine Aufnahme nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 ausschließen würden, und er nicht in die Ehrenabteilung übernommen oder dauerhaft für eine Tätigkeit des rückwärtigen Dienstes eingesetzt wird oder"

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

"5. die Grundausbildung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Dienstaufnahme erfolgreich abgeschlossen hat. Befindet er sich innerhalb dieser drei Jahre in einer Berufsausbildung oder ist er aus anderen zwingenden Gründen an der Grundausbildung gehindert, kann die Frist auf höchstens vier Jahre verlängert werden."

5. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstehenden notwendigen Auslagen und des durch den Einsatzdienst entstehenden Verdienstausfalls. Ihnen können Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen gewährt werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge für den Auslagenersatz festzusetzen sowie Voraussetzungen für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und deren Höhe zu regeln."

6. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a

Zur Förderung des Feuerwehrgedankens, zur Stärkung des Ehrenamtes, zur Kameradschaftsund Traditionspflege und zur Förderung der Jugendfeuerwehren können Vereine und Verbände gebildet werden. Sie dürfen keinen Namen tragen, der zu Verwechselungen mit der Berliner Feuerwehr führen kann. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung soll den Vereinen und Verbänden bei allen Regelungsvorhaben grundsätzlicher Art, die die Freiwilligen Feuerwehren betreffen, frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben."

- 7. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter "Senatsverwaltung für Inneres" durch die Wörter "für Inneres zuständige Senatsverwaltung" ersetzt.
- 8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter ", zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBI. S. 126)," werden durch die Wörter ", das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBI. S. 674) geändert worden ist," ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 6 eingefügt:
 - "4. vom Tierhalter, wenn ein Tier gerettet oder geborgen worden ist,
 - 5. vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt oder in dem ein Wasserschaden abgewehrt oder begrenzt worden ist,
 - vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr von einem Grundstück, von einem seiner wesentlichen Bestandteile, insbesondere von einem Gebäude oder von Sachen, die sich nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück befinden, ausgegangen ist,"
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 7.
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:
 - "8. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder mit gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBI. I S. 110) in der jeweils geltenden Fassung oder mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBI. I S. 1724) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist."
- 9. In § 19 werden die Wörter "Senatsverwaltung für Inneres" durch die Wörter "für Inneres zuständige Senatsverwaltung" ersetzt.

Artikel II Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung

Die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBI. S. 293), die zuletzt durch Verordnung vom 19. März 2013 (GVBI. S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. §1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 "Das betrifft auch Leistungen Dritter, die Aufgaben der Berliner Feuerwehr wahrnehmen, sofern
 diese Leistungen als Einsätze der Berliner Feuerwehr oder als in deren Auftrag erbracht gelten."
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."
- 2. In der Überschrift des § 2 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1" durch die Angabe "§ 1 Absatz 1" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Gebührentatbestände nach § 1 Absatz 2

Gebührenpflichtig sind

- 1. Vorsätzlich grundlose Alarmierungen (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes und § 20 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes);
- 2. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes):
- 3. Gefahrenabwehreinsätze infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachens (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 des Feuerwehrgesetzes);
- 4. Gefahrenabwehreinsätze im Nachgang zu einer fahrlässig begangenen Straftat (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 des Feuerwehrgesetzes);
- 5. Gefahrenabwehreinsätze zur Rettung oder Bergung von Tieren (§ 17 Absatz 1 Nummer 4 des Feuerwehrgesetzes);
- 6. Gefahrenabwehreinsätze zur Entfernung von Wasser aus Gebäuden oder zur Abwehr oder Begrenzung von Wasserschäden (§ 17 Absatz 1 Nummer 5 des Feuerwehrgesetzes);
- 7. Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit Grundstücken (§ 17 Absatz 1 Nummer 6 des Feuerwehrgesetzes);
- 8. Gefahrenabwehreinsätze mit Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 17 Absatz 1 Nummer 7 des Feuerwehrgesetzes);
- 9. Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen, gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen (§ 17 Absatz 1 Nummer 8 des Feuerwehrgesetzes)."

Artikel III Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Das Katastrophenschutzgesetz vom 11. Februar 1999, das zuletzt durch Gesetz vom 26. Januar 2004 (GVBI. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABI. EG 1997 Nr. L 10/13 ff.)" durch die Wörter "10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI. L vom 24.7.2012, 197 S. 1)" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,"
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,"
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Externe Notfallpläne enthalten mindestens die im Anhang IV und Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU bezeichneten Angaben. Sie sind entsprechend der Regelungen in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der Richtlinie 2012/18/EU EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zu erstellen."
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996" durch die Wörter "Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012" ersetzt.
- 2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Artikel 8 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996" durch die Wörter "Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012" ersetzt.

Artikel IV Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

- 1. Das Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin stammt vom 23. September 2003. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen die Rechtsverhältnisse der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden:
 - Durch die Möglichkeit, rückwärtige Dienste bei Freiwilligen Feuerwehren einzurichten, sollen Wehrleitungen von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben entlastet werden. Ferner soll nicht oder nur eingeschränkt einsatzdiensttauglichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren eine Perspektive gegeben werden, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weiterhin in den ehrenamtlichen Dienst des Landes Berlin zu stellen.
 - Die Höchstaltersgrenze für den Eintritt in die Freiwilligen Feuerwehren liegt derzeit bei 46
 Jahren. Diese Höchstaltersgrenze soll durchlässig werden für Bewerber, deren besondere
 Kenntnisse oder Fähigkeiten aus dringenden dienstlichen Gründen für die Freiwilligen
 Feuerwehren nutzbar gemacht werden sollen.
 - Die Probezeit soll ebenso verlängert werden, wie der Zeitraum, in dem die Grundausbildung abgeschlossen sein muss. So wird die Vereinbarkeit von Schule, Studium oder Beruf mit der Grundausbildung verbessert und damit der Zugang ins Ehrenamt erleichtert. Der gleiche Effekt ist zu erwarten für Menschen mit Migrationshintergrund, die auf Grund sprachlicher Schwierigkeiten möglicherweise mehr Zeit für die Grundausbildung benötigen.
 - Aus dem gleichen Grund soll es Angehörigen der Jugendfeuerwehren unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden, die Truppmannausbildung bereits mit dem 17. Lebensjahr zu beginnen.
 - Es sollen Jubiläumszuwendungen ermöglicht werden, um langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Freiwilligen Feuerwehren anzuerkennen und angemessen zu würdigen.
 - Im Gesetz soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Freiwilligen Feuerwehren Vereine und Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens, zur Stärkung des Ehrenamtes, zur Kameradschafts- und Traditionspflege und zur Förderung der Jugendfeuerwehren bilden können.

Ferner sollen einige Begriffe aus dem Feuerwehrwesen gesetzlich geschützt und damit Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes oder anderen öffentlichen oder öffentlich-rechtlich anerkannten Feuerwehren vorbehalten werden.

2. Einer von dem Landesfeuerwehrverband Berlin und der Berliner Feuerwehr gegebenen Empfehlung, die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung als gesetzliche Aufgabe der Berliner Feuerwehr in § 3 des Feuerwehrgesetzes festzuschreiben, wurde bewusst nicht gefolgt. Die Berliner Feuerwehr engagiert sich bereits jetzt im Rahmen vorhandener Kapazitäten insbesondere in der Brandschutzerziehung von Kindern. Diese Tätigkeit wird als Annex zu der gesetzlichen Gefahrenabwehraufgabe nur ausgeführt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der originären Aufgaben möglich ist.

Eine Festschreibung von Brandschutzerziehung und –aufklärung als gesetzliche Aufgabe der Berliner Feuerwehr hätte zur Folge, dass hierfür Organisationsstrukturen zu schaffen und personell zu unterlegen wären. In der derzeit personell äußerst angespannten Situation der Berliner Feuerwehr sollten ihr keine zusätzlichen Aufgaben durch Gesetz auferlegt werden.

- 3. In der Praxis hat sich gezeigt, dass für einige Leistungen, die die Berliner Feuerwehr im überwiegenden Interesse des Einzelnen erbringt, mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage keine Gebühren erhoben werden können. Dieses Defizit soll durch Änderungen im Feuerwehrgesetz und in der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung behoben werden. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass
 - die Rettung oder Bergung eines Tieres,
 - das Entfernen von Wasser aus einem Gebäude oder die Minimierung von Wasserschäden und
 - die Abwehr von Gefahren, die von einem Grundstück ausgehen,

gebührenpflichtig sind.

- 4. Durch Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung soll klargestellt werden, dass die Berliner Feuerwehr auch für solche Leistungen Gebühren erheben darf, die von Dritten erbracht wurden, wenn diese Leistungen als Leistungen der Berliner Feuerwehr oder als in deren Auftrag erbracht gelten.
- 5. Durch die Änderung des Katastrophenschutzgesetzes soll die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (ABI. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) im Bereich des Katastrophenschutzes umgesetzt werden.

Die sogenannten Seveso-Richtlinien legen für industrielle Tätigkeiten mit besonders gefährlichen Stoffen Management- und Berichtspflichten für die Betreiber derartiger Anlagen fest. Das europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 4.Juli 2012 die neue Seveso III-Richtlinie verabschiedet. Diese Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ersetzt die Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie). Sie ist gemäß ihrem Artikel 31 Absatz 1 bis zum 31. Mai 2015 zwingend in nationales Recht umzusetzen.

Im Bereich des Katastrophenschutzes enthält die Seveso-III-Richtlinie in Artikel 12 geänderte Anforderungen an die Erstellung und den Inhalt externer Notfallpläne für bestimmte Betriebe, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Sie strebt eine weitere Anhebung des Schutzniveaus und die Aufnahme neuer, noch nicht berücksichtigter Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt an. Die vorliegende Änderung des Katastrophenschutzgesetzes dient ausschließlich der zeitlich dringlichen Angleichung an die (neue) Seveso-III-Richtlinie.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu § 1 Absatz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Absatz 4:

Wichtige Begriffe aus dem Feuerwehrwesen sind bisher nicht gesetzlich geschützt und werden auch von privaten Brandschutzdienstleistern und Betriebsfeuerwehren genutzt.

Es kann gefährliche Verwirrungen und Irrtümer verursachen, wenn nicht erkennbar ist, welche Einheiten zu einem privaten Dienstleister und welche zu einer Feuerwehr im Sinne des Feuerwehrgesetzes gehören.

Zunächst kann die irrige Annahme, es sei bereits die "richtige" Feuerwehr an einer Schadensstelle, dazu führen, dass eine nach § 13 Absatz 1 FwG gebotene Benachrichtigung der Berliner Feuerwehr unterbleibt und somit eine wirksame Gefahrenabwehr verzögert oder erschwert wird. Außerdem können Verwechselungen zu einer Fehleinschätzung der verfügbaren Einsatzkräfte und –mittel und ihres Einsatzwertes führen.

Private Brandschutzdienstleister und Betriebsfeuerwehren unterliegen hinsichtlich ihrer Ausstattung und Befähigung zur Gefahrenabwehr keinen öffentlich-rechtlichen Regelungen. Beide haben gemein, dass sie keine öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehraufgaben wahrnehmen, sondern nur als Selbsthilfekräfte eines Betriebes oder Veranstalters tätig werden.

Feuerwehr im Sinne dieses Gesetzes sind die Berliner Feuerwehr und die (öffentlich-rechtlich anerkannten oder angeordneten) Werkfeuerwehren. Nur sie haben die Eingriffsbefugnisse nach § 14 Absatz 1 FwG, nur sie haben die gesetzliche Aufgabe der Gefahrenabwehr nach § 3 Absatz 1 bzw. § 11 Absatz 1 FwG und nur sie bieten durch ihren Ausbildungsstand, ihre technische Ausstattung und ihre Organisation die Gewähr, auch größere Schadenslagen bewältigen zu können. Diese Unterschiede zu privaten Brandschutzdienstleistern und Betriebsfeuerwehren gebieten es, alle feuerwehrtechnischen Begriffe und Funktionsbezeichnungen, deren richtige Zuordnung für den Einsatzerfolg von Bedeutung ist, den Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes oder anderer Feuerwehrgesetze vorzubehalten.

Genutzt werden dürfen diese Begriffe auch durch Feuerwehren im Sinne der Feuerwehrgesetze anderer Bundesländer. Insoweit ist von einem vergleichbaren Ausstattungs-, Ausbildungs- und Organisationsstand auszugehen.

Alle anderen Einrichtungen dürfen die geschützten Begriffe im Zusammenhang mit Tätigkeiten (Einsätzen) im abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung sowie Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz nicht verwenden. Das gilt für Brandschutzdienstleister uneingeschränkt und für Betriebsfeuerwehren nach Maßgabe der Ausnahmeregelung des Absatzes 5.

Auch zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen sind verboten. Private Brandschutzdienstleister dürfen insbesondere für Beschriftungen auf der beim Einsatz verwendeten Kleidung und auf Fahrzeugen, Geräten und sonstiger Ausrüstung nur Begriffe verwenden, die auch für Laien keine Verwechselungsgefahr mit den geschützten Begriffen bergen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes.

Zu § 1 Absatz 5:

Für Betriebsfeuerwehren gilt eine modifizierte Regelung. Die Definition der Betriebsfeuerwehr findet sich in Satz 2. Wegen ihrer Ortsgebundenheit an einen bestimmten Betrieb und ihrer speziellen Kenntnisse der Örtlichkeiten und Betriebsabläufe stehen Betriebsfeuerwehren den Werkfeuerwehren näher als den übrigen Brandschutzdienstleistern. Auch wenn Betriebsfeuerwehren – im Gegensatz zu Werkfeuerwehren – keine Gefahrenabwehraufgaben nach § 3 Absatz 1 wahrnehmen, sind diese speziellen Kenntnisse auch für die Berliner Feuerwehr von hohem einsatztaktischem Wert. Deshalb dürfen Betriebsfeuerwehren mit Zustimmung der zuständigen Senatsverwal-

tung die geschützten Begriffe des Absatzes 4 Satz 1 mit einem Zusatz führen, der die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsfeuerwehr eindeutig erkennbar macht. Durch diesen Zusatz werden einerseits Verwechselungsgefahren minimiert, andererseits wird auch für die Berliner Feuerwehr deutlich, welche Kräfte über besondere Orts- und Betriebskenntnisse verfügen. Durch das Zustimmungserfordernis wird sichergestellt, dass wirklich nur Betriebsfeuerwehren in den Genuss der Sonderregelung kommen.

Zu § 2 Absatz 2:

Bisher sind die Freiwilligen Feuerwehren in Einsatzabteilungen und Ehrenabteilungen gegliedert. Jugendfeuerwehren können eingerichtet werden. Diese Gliederung betont sehr die Einsatzaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren. Wer diesen Aufgaben nicht mehr gewachsen ist und dienstunfähig wird, hat bisher nur die Möglichkeit, in die Ehrenabteilung zu wechseln. Angehörige der Ehrenabteilungen nehmen am gesellschaftlichen Leben der Freiwilligen Feuerwehren, nicht aber am Dienstbetrieb der Einsatzabteilungen teil. Durch den zwingenden Wechsel dienstunfähiger Mitglieder in die Ehrenabteilung kann den Einsatzabteilungen langjährig erworbenes Erfahrungswissen verloren gehen.

Durch die neu in das Gesetz aufzunehmende Möglichkeit, rückwärtige Dienste zu versehen, soll dieses Wissen für den Einsatzdienst, aber auch für die Betreuung von Jugendfeuerwehren und für andere unterstützende Verwaltungs- und Organisationsaufgaben erhalten bleiben.

Allerdings sollen rückwärtige Dienste nur bei den Wehren eingerichtet werden, bei denen aufgrund ihrer Mitgliederzahl, ihrer Einsatzbelastung oder anderer Umstände ein Verwaltungs- und Organisationsaufwand besteht, der dies gerechtfertigt erscheinen lässt.

Ferner soll durch die Änderung eine Möglichkeit geschaffen werden, nicht oder nicht vollständig einsatzdiensttauglichen Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren beispielsweise in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, der Brandschutzerziehung, der Aus- und Fortbildung, des Fahrdienstes oder der Führungs- und Einsatzlenkungsunterstützung Aufgaben zu übertragen, sofern hierfür ein Bedarf besteht und die betroffene Einsatzkraft für die entsprechende Aufgabe geeignet ist. Um hier einen einheitlichen Bewertungsmaßstab zu gewährleisten, bedarf die Wahrnehmung rückwärtiger Dienste der Zustimmung der Berufsfeuerwehr.

Der Anregung des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren, statt der Schaffung rückwärtiger Dienste die Grundanforderungen für den Einsatzdienst zu reduzieren, wird nicht gefolgt. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren unterliegen den gleichen Einsatzbelastungen, wie die Beschäftigten der Berufsfeuerwehr. Deshalb müssen für beide Gruppen auch die gleichen gesundheitlichen Maßstäbe gelten.

Nicht gefolgt wurde auch der Anregung von Landesfeuerwehrverband und Berliner Feuerwehr, die Tätigkeit der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren in § 2 Absatz 2 als "besonders förderungswürdig" anzuerkennen. Als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit können zukünftig Jubiläumszuwendungen nach § 8 Absatz 3 gewährt werden. Darüber hinaus eine "besondere Förderungswürdigkeit" gesetzlich festzuschreiben, könnte unerfüllbare Erwartungen auf finanzielle Förderung erwecken. Dies umso mehr, als durch diese Formulierung eine Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren über die Förderungswürdigkeit allgemeiner ehrenamtlicher Tätigkeiten noch hinausgehoben würde.

Zu § 2 Absatz 3:

Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren ist bisher nur in Ausführungsvorschriften erwähnt. Sie oder er berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren und vertritt deren Interessen. Ihre oder seine Funktion ist ein wesentliches Element der Kommunikation zwischen Berufsfeuerwehr, Leitung der Berliner Feuerwehr und Freiwilligen Feuerwehren.

Durch die ausdrückliche Festschreibung dieser ehrenamtlichen Funktion im Feuerwehrgesetz wird deren Bedeutung Rechnung getragen. Die Einzelheiten zur Wahl der oder des Landesbeauftragten und ihrer oder seiner Vertreter, zur Amtszeit und zu deren vorzeitiger Beendigung sollen wie bisher durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Die Pflicht, der oder dem Landesbeauftragten vor Entscheidungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, stellt sicher, dass die Besonderheiten ehrenamtlichen Engagements in die Entscheidungsfindung einfließen. Diese

Beteiligung soll so früh wie möglich erfolgen, damit die Gelegenheit besteht, ihren oder seinen Standpunkt wirksam in die Entscheidungsfindung einzubringen.

Die Weisungsfreiheit der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten bezieht sich ausschließlich auf die Wahrnehmung ihrer oder seiner Beratungsaufgaben nach Satz 2 und auf ihre oder seine Stellungnahmen nach Satz 4.

Der Anregung des Landesverbandes der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V., die Beratungsfunktion des Landesbeauftragten auf interne Beratungen innerhalb der Behörde "Berliner Feuerwehr" zu beschränken und die Weisungsfreiheit zu streichen, wird nicht gefolgt. Gerade auch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung hat ein Interesse an sachkundiger Beratung in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren. Diese Beratung muss unabhängig und weisungsfrei möglich sein, damit auch von der Behördenmeinung abweichende Auffassungen geäußert werden können.

Ein eigenes, aus der Stellung als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter abzuleitendes, Weisungsrecht gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird mit der Regelung bewusst nicht verbunden, da dieses mit den Weisungsstrukturen der Berliner Feuerwehr kollidieren könnte.

Zu § 6 Absatz 1:

Grundsätzlich ist eine Höchstaltersgrenze für den Eintritt in die Freiwilligen Feuerwehren sinnvoll. Das Eintrittsalter sollte so bemessen sein, dass nach Abschluss der Ausbildung noch hinreichend lange aktiver Einsatzdienst geleistet werden kann, um auch die Ausbildungskosten zu rechtfertigen. Die jetzt bestehende, starre Höchstaltersgrenze von 46 Jahren kann aber dazu führen, dass lebensältere Bewerber abgelehnt werden müssen, die über besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügen, die in einer Freiwilligen Feuerwehr zur Aufgabenerfüllung dringend benötigt werden. In diesen Ausnahmefällen soll es künftig ermöglicht werden, die Höchstaltersgrenze zu überschreiten

Die Ausnahmeregelung bezieht sich aber nicht auf die weiteren in § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 genannten Eintrittsvoraussetzungen. Diese müssen auch von lebensälteren Bewerbern erfüllt werden.

Um einen einheitlichen Gebrauch der Ausnahmevorschrift zu gewährleisten und den Ausnahmecharakter zu betonen, bedarf eine Überschreitung der Höchstaltersgrenze der Zustimmung der Berufsfeuerwehr. Das Benehmen mit dem Landesbeauftragten ist herzustellen.

Zu § 6 Absatz 2:

Die Grundausbildung hat in den letzten Jahren an Umfang zugenommen (z.B. durch das Atemschutznotfalltraining). Das rechtfertigt es, die Probezeit, in der die Grundausbildung zu absolvieren ist, von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Dieses zusätzliche Jahr erleichtert es neuen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, Belange von Schule, Ausbildung, Studium und Beruf besser mit denen der Grundausbildung in Einklang zu bringen.

Eine weitere zeitliche Entzerrung soll für Angehörige der Jugendfeuerwehren durch die neu geschaffene Möglichkeit erreicht werden, mit der Ausbildung zum Truppmann bereits im Alter von 17 Jahren, also vor Erreichen des Mindestalters nach Absatz 1 Nummer 1, zu beginnen. Hierfür ist die Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ferner sollen nur Jugendliche zur vorzeitigen Ausbildung zugelassen werden, die in mindestens zweijähriger Mitgliedschaft in einer Jugendfeuerwehr ihre Verbundenheit zu einer Freiwilligen Feuerwehr und ihre persönliche Eignung für einen vorzeitigen Ausbildungsbeginn erwiesen haben.

Zu § 7 Absatz 1 Nr. 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 2 Absatz 2. Eine Entlassung ist auch nicht gerechtfertigt, wenn ein dienstunfähiges Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr dauerhaft für rückwärtige Dienste eingesetzt wird.

Zu § 7 Absatz 1 Nr. 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 6 Absatz 2. § 7 Absatz 1 Nummer 5 regelt die Entlassung von Angehörigen der Einsatzabteilungen, die ihre Grundausbildung nicht rechtzeitig abgeschlossen haben. Er nimmt dabei Bezug auf die in § 6 Absatz 2 genannten Fristen. Eine Ver-

längerung der dort genannten Fristen muss eine Verlängerung der Fristen in § 7 Absatz 1 Nummer 5 zur Folge haben.

Zu § 8 Absatz 3 Satz 1:

Die Änderung in Satz 1 wird erforderlich durch die Einführung rückwärtiger Dienste in § 2 Absatz 2. Rückwärtige Dienste sind – anders als Einsatzdienste – nicht unaufschiebbar und müssen deshalb nicht während der Arbeitszeit geleistet werden. Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall für rückwärtige Dienste erscheint nicht gerechtfertigt. Im Übrigen ändert sich an bestehenden Erstattungsansprüchen nichts.

Zu § 8 Absatz 3 Satz 2:

Bisher gibt es keine Möglichkeit, eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren durch eine Jubiläumszuwendung anzuerkennen. Durch die Änderung soll die schon bestehende Ermächtigung, für den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge festzusetzen, erweitert werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung soll auch ermächtigt werden, die Voraussetzungen für eine Gewährung von Jubiläumszuwendungen und die Höhe der Zuwendungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Gewährung von Jubiläumszuwendungen ist ein Zeichen der Anerkennung und Würdigung des Ehrenamtes in den Freiwilligen Feuerwehren.

Zu § 10a:

Die Gründung von Vereinen und Verbänden zu den genannten Zwecken ist auch nach geltendem Recht zulässig. § 10a hat also nur klarstellenden Charakter. Sachlich zwingend erforderlich ist eine Regelung zur Konstituierung derartiger Einrichtungen nicht, mehrere Länder (Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Thüringen) kommen, wie bisher auch Berlin, ohne eine solche aus. Eine Klarstellung erscheint aber dennoch geboten und wird grundsätzlich vom Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V. eingefordert, da entsprechende Regelungen auch in den Feuerwehrgesetzen mancher anderer Länder getroffen wurden.

Die weitergehende Forderung des Landesverbands, im Gesetz konkret die Bildung eines "Landesfeuerwehrverbandes" zuzulassen, weil dies an Formulierungen in anderen Ländern anknüpfe, wird nicht gefolgt. Zunächst könnte dies sprachlich als Privilegierung des Landesverbands der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V. aufgefasst werden und in Frage stellen, ob auch andere Zusammenschlüsse mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung zulässig sein sollen. Die Neuregelung soll aber nicht zu Lasten der Fördervereine gehen, die bei einigen Freiwilligen Feuerwehren gebildet wurden und ebenfalls die in § 10a genannten Ziele verfolgen. Es muss also eine irreführende Formulierung vermieden werden, die eine – verfassungsrechtlich nicht zulässige – Alleinstellung eines "Landesfeuerwehrverbands" suggerieren könnte.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass in Flächenländern die Notwendigkeit, für die (kommunalen) Feuerwehren auf Kreis- und Landesebene durch entsprechende Feuerwehrverbände eine Integrationsebene zu bilden, anders beurteilt werden kann, als in dem Stadtstaat Berlin mit nur einer (der Berliner) Feuerwehr. Nur in den Ländern Bremen, Mecklenburg-Vorpommer und Schleswig-Holstein ist ausdrücklich der Zusammenschluss zu "einem Landesfeuerwehrverband" geregelt. In den anderen Landesfeuerwehrgesetzen ist von "Feuerwehrverbänden", "Vereinen oder Verbänden" oder "Verbänden der Angehörigen der Feuerwehren" die Rede. Hieran orientiert sich § 10a Satz 1.

Die Vereine und Verbände können als Interessenvertretungen ihrer Mitglieder wichtige Anregungen geben. Satz 2 stellt klar, dass die für Inneres zuständige Senatsverwaltung diese Anregungen bei Regelungsvorhaben grundsätzlicher Art aktiv einholen muss.

Der Anregung des Landesbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehren, eine Regelung zur finanziellen Förderung der Vereine und Verbände durch das Land Berlin in das Gesetz aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Das gilt auch für die Anregung, die Stiftung von Feuerwehr-Ehrenzeichen im Feuerwehrgesetz zu regeln. Insoweit wird die Verwaltungsvorschriften über die Verleihung eines Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens vom 27. Juni 2000 (Amtsblatt für Berlin Nr. 38, S. 3153) für ausreichend gehalten.

Zu § 12 Absatz 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 17 Absatz 1:

Mit § 17 FwG wollte der Gesetzgeber Kosten von der Allgemeinheit auf die Verursacher, z.B. von Fehlalarmierungen, erhöhten Gefahren, Schäden oder auf Straftäter verlagern. Dabei hat er nach Fallkonstellationen differenzierte Regelungen dafür getroffen, welcher Verschuldensgrad bei der Schadensverursachung zur Kostenersatzpflicht führt.

Die Praxis hat gezeigt, dass hier Regelungslücken verblieben sind. Die Beschränkung in § 17 Absatz 1 Nummer 2 auf Verursacher, die die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, ist zu eng. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit liegen oftmals nicht vor oder sind nicht nachweisbar. Auch die Kostenersatzpflicht nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 für Fälle der Gefährdungshaftung lässt Lücken offen. Die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung wird durch Gesetz für Fälle begründet, in denen der Ersatzpflichtige bei einer erlaubten Tätigkeit Gefahren für seine Umgebung verursacht. Typische Fälle sind der Betrieb von Fahrzeugen oder gefahrenträchtigen Anlagen. Einen Grundstückseigentümer trifft hingegen keine Gefährdungshaftung.

- Für Tierhalter bedarf es einer besonderen Regelung. Eine Gefährdungshaftung ergibt sich aus § 833 BGB nur für Halter so genannter Luxustiere, nicht aber für Halter von Nutztieren. Für die Kostenersatzpflicht ist hier mit der neuen Nummer 4 eine einheitliche, von der Gefährdungshaftung unabhängige Regelung zu schaffen. Kostenersatzpflichtig wird in jedem Fall, in dem ein Tier gerettet oder geborgen wurde, der Tierhalter, egal, ob ihn für Schäden, die sein Tier verursacht, eine Gefährdungs- oder eine deliktische Haftung trifft. Damit wird die im Land Brandenburg bestehende Regelung aufgegriffen. Der Begriff des Tierhalters entspricht dem des § 833 BGB.
- Die neue Nummer 5 orientiert sich an § 45 Absatz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes. Sie stellt sicher, dass in Fällen, in denen Wasser aus einem Gebäude gepumpt oder sonst entfernt wurde, der Nutznießer der Maßnahme Kostenersatz leisten muss. Darüber hinaus tritt die Ersatzpflicht auch ein, wenn Feuerwehrbedienstete, ohne Wasser abzupumpen, Wasserschäden verhindert oder begrenzt haben, indem sie z.B. Wasserzu- oder -abläufe verschlossen haben. Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter haften dabei gesamtschuldnerisch für den Kostenersatz.
- Regelungsbedarf besteht auch bei Gefahren, die von einem Grundstück ausgehen. Diese beruhen oft auf einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Dem Verursacher wird in der Regel aber nur einfache und keine grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorzuwerfen sein. Eine Gefährdungshaftung des Grundstücksbesitzers oder Eigentümers besteht nicht. Bei Schadens- oder Gefahrenlagen, die von einem Grundstück ausgehen, kann eine Kostenersatzpflicht also weder auf § 17 Absatz 1 Nummer 2 noch auf Nummer 4 FwG gestützt werden. So gibt es in den meisten Fällen auch keine Möglichkeit, Kostenersatz für Feuerwehreinsätze zu verlangen, bei denen Eiszapfen oder Schneewächten von Gebäuden beseitigt wurden.

Diese Regelungslücke schließt die neue Nummer 6. Sie knüpft nicht an ein Verschulden der kostenersatzpflichtigen Person an, sondern an deren Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer oder an eine in sonstiger Weise begründete Nutzereigenschaft.

Der Begriff des wesentlichen Bestandteils entspricht dem in § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwendeten. Wesentliche Bestandteile sind demnach nicht nur Gebäude, sondern auch andere fest mit dem Grund und Boden verbundene Sachen, wie etwa Bäume. Weitere Gefahrenquellen, die eine Ersatzpflicht auslösen, können Gegenstände sein, die nicht Bestandteile des Grundstücks sind. Hierzu können z.B. Baugerüste, Bauzäune oder Plakatwände zählen.

Als Folge werden Einsätze zur Abwehr von Gefahren, die von einem Gebäude ausgehen, etwa zur Schnee- und Eisbeseitigung oder zur Sicherung bei losen Fassadenteilen, kostenersatzpflichtig. Auch eine Ersatzpflicht für Einsätze zur Verhütung oder Beseitigung von Sturmschäden im Zusammenhang mit Grundstücken wird sich auf diese Norm stützen. Auf die Kostenersatzpflicht für Brandbekämpfungseinsätze wirkt sich die neue Nummer 6 hingegen nicht aus. Insoweit gilt nach wie vor, dass eine Kostenersatzpflicht nur nach den

- Nummern 2 und 3 in Fällen fahrlässiger oder vorsätzlicher Brandstiftung (§§ 306 ff. des Strafgesetzbuches) in Betracht kommt.
- Die neue Nummer 8 (Nummer 5 alt) wurde redaktionell überarbeitet und sprachlich vereinfacht. Eine ähnliche Formulierung verwendet auch das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in seinem § 45 Absatz 1 Nummer 3. Der materielle Regelungsgehalt der Norm bleibt hingegen unverändert.

Grundgedanke der Neuregelung ist, dass natürliche oder juristische Personen, die einen besonderen Nutzen aus Gefahrenabwehreinsätzen ziehen, auch an den Kosten beteiligt werden sollen. Auf eine schuldhafte Verursachung der Gefahrenlage soll es in diesen Fällen nicht ankommen.

Zu § 19:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel II

Zu § 1 Absatz 1

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 FwBenGebO werden Gebühren erhoben "Für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen". Das Verwaltungsgericht Berlin hat diese Formulierung in Entscheidungen vom Februar 2012 dahingehend ausgelegt, dass darunter nur Einsätze fielen, die mit Eigenmitteln der Berliner Feuerwehr erbracht wurden.

Die Notfallrettung im Land Berlin wird mit 83 % der 304.483 Einsätze (im Jahr 2013) überwiegend von der Berliner Feuerwehr durchgeführt. Daneben wirken auch die Hilfsorganisationen aufgrund öffentlich-rechtlicher Beleihung (mit fast 14 %) und die Bundeswehr (mit rund 3%) im regulären Notfallrettungsdienst mit.

Darüber hinaus werden die Hilfsorganisationen von der Berliner Feuerwehr in Anspruch genommen zur Abdeckung zeitlich begrenzter Spitzenbedarfe bei besonderen Ereignissen oder Großveranstaltungen, die eine vorübergehende Erhöhung der Ressourcenvorhaltung erforderlich machen. Diese Spitzenbedarfe übersteigen die Vorhaltung für die reguläre Notfallrettung und sind nicht von der Beleihung erfasst.

Wenn diese Bedarfe unabweisbar und nicht auf andere Weise zu decken sind, kann die Berliner Feuerwehr die Hilfsorganisationen nach § 14 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes und § 8 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes zur Gestellung von Rettungsmitteln in Anspruch nehmen. Diese handeln dann im Auftrag der Berliner Feuerwehr und haben ihr gegenüber einen Anspruch auf Ersatz des durch die Inanspruchnahme verursachten Vermögensschadens in Höhe des gewöhnlichen Entgelts für Notfallrettungseinsätze.

Die Berliner Feuerwehr hat bisher die in ihrem Auftrag geleisteten oder ihr zurechenbaren Notfallrettungseinsätze nach der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung bei den Notfallpatienten als Gebührenschuldnern oder bei den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet. Ob diese Abrechnungspraxis beibehalten werden kann, ist nach einer (allerdings noch nicht rechtskräftigen) Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 28. Februar 2012 (VG 21 K 571.10) zweifelhaft geworden:

Die Berliner Feuerwehr hatte die Hilfsorganisationen verpflichtet, während der Fußballweltmeisterschaft 2006 insgesamt drei Notarzteinsatzfahrzeuge und zehn Rettungswagen einschließlich Personal zu stellen. Damit sollte ein gesteigerter Bedarf an Notfallrettungsleistungen abgedeckt werden, der sich aus der zusätzlichen Anwesenheit von ungefähr einer halben Million Besuchern ergab.

Für die mit diesen Rettungsmitteln geleisteten Einsätze, die in ihrem Auftrag erbracht wurden, hat die Berliner Feuerwehr Gebühren nach der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung erhoben. Den Hilfsorganisationen hat sie Vergütungen für die geleisteten Einsätze gezahlt.

Das Verwaltungsgericht hat das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr, mit Urteil vom 28. Februar 2012 zur Rückzahlung der von den Krankenkassen geleisteten Zahlungen verurteilt. Die Zahlungen seien ohne Rechtsgrund erfolgt.

Nach § 1 Abs. 1 FwBenGebO würden Gebühren erhoben für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen. Damit seien nur "Eigenmittel" der Berliner Feuerwehr gemeint, nicht aber Mittel

anderer Leistungserbringer, auch wenn diese für die Berliner Feuerwehr tätig würden. Deshalb könnten für diese Leistungen überhaupt keine Gebühren erhoben werden.

Konsequenz dieser Rechtsauffassung ist, dass die Berliner Feuerwehr in solchen Fallkonstellationen zwar verpflichtet ist, die in ihrem Auftrag oder an ihrer Stelle erbrachten Leistungen zu vergüten, sie aber keine Möglichkeit hat, dafür bei den Nutznießern der Leistungen, den Notfallpatienten oder den gesetzlichen Krankenversicherungen, Gebühren zu erheben.

Insbesondere in der Entscheidung VG 21 K 572.10 regt das Gericht zur Vermeidung weiteren Streits eine gesetzgeberische Entscheidung an, die eine Abrechnung entsprechender Fallkonstellationen ermöglicht.

Auf der Ebene der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung soll deshalb durch Änderung des § 1 Absatz 1 klargestellt werden, das auch für Leistungen Gebühren erhoben werden können, die nicht mit eigenen Mitteln der Berliner Feuerwehr, aber in deren Auftrag erbracht werden oder ihr zuzurechnen sind.

Zu § 1 Absatz 2:

Die vorstehende Regelung wird auf den Bereich für kostenersatzpflichtige Leistungen erstreckt. Auch in diesem Bereich können Dritte, wie z.B. das Technische Hilfswerk (THW) im Auftrag der Berliner Feuerwehr tätig werden.

Zu § 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 17 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes.

Zu Artikel IV

Artikel IV regelt das Inkrafttreten.

c) Beteiligungen

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die Handwerkskammer Berlin, die Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz Berlin e.V., der Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Berlins e.V. und der Landesbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren haben im Rahmen des § 41 Absatz 1 GGO II als beteiligte Fachkreise und Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch die Ausweitung von Tatbeständen für den Ersatz von Einsatzkosten können Privathaushalte oder Versicherungsunternehmen künftig finanziell stärker belastet werden.

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Obwohl mit dem Gesetzentwurf Regelungen in Bezug auf den Ersatz von Einsatzkosten harmonisiert werden sollen, ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 17 FWG können Mehreinnahmen in Höhe von rund 1 Mio. € erzielt werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass für einige Leistungen, die die Berliner Feuerwehr im überwiegenden Interesse des Einzelnen erbringt, mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage keine Gebühren erhoben werden können. Dieses Defizit soll durch Änderungen im Feuerwehrgesetz und in der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung behoben werden. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass

- die Rettung oder Bergung eines Tieres,
- das Entfernen von Wasser aus einem Gebäude oder die Minimierung von Wasserschäden und
- die Abwehr von Gefahren, die von einem Grundstück ausgehen,

gebührenpflichtig sind.

Ein durch die Schaffung der neuen Gebührentatbestände gegebenenfalls entstehender Personalmehrbedarf wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2016/17 ermittelt werden.

Berlin, den 9. Juni 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller Regierender Bürgermeister Frank Henkel Senator für Inneres und Sport

I. <u>Gegenüberstellung der Gesetzestexte</u>

Feuerwehrgesetz	
Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1	§ 1
(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berliner Feuerwehr und die Werkfeuerwehren.	unverändert
(2) Die Berliner Feuerwehr ist eine nachgeordnete Ordnungsbehörde, über die die Senatsverwaltung für Inneres die Dienst- und Fachaufsicht führt.	(2) Die Berliner Feuerwehr ist eine nachgeordnete Ordnungsbehörde, über die die für Inneres zuständige Senatsverwaltung die Dienstund Fachaufsicht führt.
(3) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte nichtöffentliche Einrichtungen zur Gefahrenabwehr.	unverändert
	(4) Die Bezeichnungen "Feuerwehr", "Werkfeuerwehr", "Einsatzleitung" und "Einsatzleiterin" oder "Einsatzleiter" dürfen bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle und ähnliche Ereignisse und bei der Wahrnehmung von Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nur durch Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes und durch Feuerwehren im Sinne der Feuerwehrgesetze anderer Länder bei Einsätzen im Land Berlin genutzt werden. Von sonstigen im Brandschutz eingesetzten Kräften dürfen auch den Bezeichnungen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen nicht verwendet werden. (5) Mit Genehmigung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung dürfen Betriebsfeuerwehren die Bezeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 mit einem Zusatz führen, der die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsfeuerwehren sind Selbsthilfeeinrichtungen, die mit haupt- oder nebenamtlichen Kräften und mit feuerwehrtechnischer Ausrüstung in Betrieben ortsgebunden zur sofortigen Gefahrenbeseitigung im Sinne des § 13 Absatz 1 oder zum vorbeugenden Brandschutz in angemessenem Umfang vorgehalten werden."

§ 2

(1) Die Berliner Feuerwehr besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren

unverändert

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in die Einsatzabteilungen und die Ehrenabteilungen. Bei den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren eingerichtet werden.

- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in die Einsatzabteilungen und die Ehrenabteilungen. Bei den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren eingerichtet werden. Soweit es durch den Umfang notwendiger allgemeiner Verwaltungs- und Organisationsaufgaben oder sonstiger unterstützender Aufgaben gerechtfertigt erscheint, können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit Zustimmung der Berufsfeuerwehr auch für rückwärtige Dienste eingesetzt werden.
- (3) Die Interessen der Freiwilligen Feuerwehren werden von einer Landesbeauftragten oder einem Landesbeauftragten vertreten. Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte berät die Behördenleitung der Berliner Feuerwehr in Fragen des Dienstbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit und die für Inneres zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterliegt die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte keinen Weisungen. Der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten ist vor allen Grundsatzentscheidungen, die die Freiwilligen Feuerwehren betreffen, frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 6

- (1) Zum Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren kann auf Antrag bestellt werden, wer
- 1. das 18., aber nicht das 46. Lebensjahr vollendet hat.
- 2. in der Lage ist, am Übungs- und Einsatzdienst planmäßig teilzunehmen, und
- 3. geistig, körperlich und nach seiner Gesamtpersönlichkeit geeignet ist, die in § 3 genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 6

- (1) Zum Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren kann auf Antrag bestellt werden, wer
- 1. das 18., aber nicht das 46. Lebensjahr vollendet hat,
- 2. in der Lage ist, am Übungs- und Einsatzdienst planmäßig teilzunehmen, und
- 3. geistig, körperlich und nach seiner Gesamtpersönlichkeit geeignet ist, die in § 3 genannten Aufgaben zu erfüllen.

Wenn es dringende dienstliche Belange erfordern und der Antragsteller über besonde-

- (2) Die ersten zwei Jahre der Zugehörigkeit gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit hat der Angehörige die Grundausbildung (Ausbildung zum Truppmann, Atemschutzträger und Rettungshelfer) zu absolvieren.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes über die Befolgung dienstlicher Anordnungen, die Verantwortlichkeit, die Amtsverschwiegenheit, die Aussagegenehmigung sowie die Annahme von Belohnungen und Geschenken finden entsprechende Anwendung.
- (4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich dieselben Sachleistungen wie die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, insbesondere die notwendige Schutzkleidung und -ausrüstung.

re Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt, kann mit Zustimmung der Berufsfeuerwehr im Benehmen mit der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten die Höchstaltersgrenze in Satz 1 Nummer 1 überschritten werden.

(2) Die ersten drei Jahre der Zugehörigkeit gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit hat der Angehörige die Grundausbildung zu absolvieren. Jugendliche können mit Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahrs zur Grundausbildung zugelassen werden, wenn sie zuvor mindestens zwei Jahre einer Jugendfeuerwehr angehörig waren und geeignet erscheinen.

unverändert

unverändert

§ 7

- (1) Ein Angehöriger der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren ist zu entlassen, wenn er
- 1. dies schriftlich beantragt oder
- 2. die Altersgrenze für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr vollendet hat und nicht in die Ehrenabteilung übernommen wird oder
- 3. dienstunfähig wird oder nachträglich Gründe bekannt werden oder eintreten, die eine Aufnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ausschließen würden, und er nicht in die Ehrenabteilung übernommen wird oder

§ 7

- (1) Ein Angehöriger der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren ist zu entlassen, wenn er
- 1. dies schriftlich beantragt oder
- 2. die Altersgrenze für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr vollendet hat und nicht in die Ehrenabteilung übernommen wird oder
- 3. dienstunfähig wird oder nachträglich Gründe bekannt werden oder eintreten, die eine Aufnahme nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 ausschließen würden, und er nicht in die Ehrenabteilung übernommen oder dauerhaft für eine Tätigkeit des rückwärtigen Dienstes eingesetzt wird oder

- 4. sich in der Probezeit nicht bewährt oder
- 5. die Grundausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Dienstaufnahme erfolgreich abgeschlossen hat. Befindet er sich innerhalb dieser zwei Jahre in einer Berufsausbildung oder ist er aus anderen zwingenden Gründen an der Grundausbildung gehindert, kann die Frist auf höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (2) Ein Angehöriger der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann entlassen werden, wenn er
- 1. auf Dauer am planmäßigen Übungs- und Einsatzdienst nicht mehr teilnehmen kann und er nicht in die Ehrenabteilung übernommen wird oder
- 2. die in § 6 Abs. 3 bezeichneten Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt oder
- 3. die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren durch sein dienstliches Verhalten erheblich oder fortdauernd stört.
- (3) Wenn dringende dienstliche Belange es bei Eintritt der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 im Einzelfall erfordern, kann die Berufsfeuerwehr mit Zustimmung des Angehörigen die Entlassung oder den Wechsel in die Ehrenabteilung bei Vollendung der Altersgrenze für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung der allgemeinen Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte hinaus.
- (4) Die Entlassung wird von der Berufsfeuerwehr durch einen schriftlichen Bescheid verfügt. Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann die Berufsfeuerwehr das einstweilige Ruhen der Rechte und Pflichten anordnen.

- 4. sich in der Probezeit nicht bewährt oder
- 5. die Grundausbildung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Dienstaufnahme erfolgreich abgeschlossen hat. Befindet er sich innerhalb dieser drei Jahre in einer Berufsausbildung oder ist er aus anderen zwingenden Gründen an der Grundausbildung gehindert, kann die Frist auf höchstens vier Jahre verlängert werden.

unverändert

unverändert

§ 8

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren dürfen durch den Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen, insbesondere darf deshalb keine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen werden. Für die Teilnahme an Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen hat der Arbeitgeber oder Dienstherr die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes und ohne Anrechnung auf den Urlaub freizustellen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, wenn und soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen.
- (2) Dem privaten Arbeitgeber werden das weitergewährte Arbeitsentgelt nach Absatz 1 Satz 2, die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitgeberanteile zur betrieblichen Altersversorgung erstattet. Dies gilt auch für das Arbeitsentgelt, das er Arbeitnehmern auf Grund von Rechtsvorschriften bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit weiterzahlt, wenn die Krankheit unmittelbar durch den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren entstanden ist.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstehenden notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge festzusetzen.

(4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist Ersatz für die Leistungen zu gewähren, die sie ohne den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren erhalten hätten.

unverändert

unverändert

(3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstehenden notwendigen Auslagen und des durch den Einsatzdienst entstehenden Verdienstausfalls. Ihnen können Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen gewährt werden. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge für den Auslagenersatz festzusetzen sowie Voraussetzungen für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen und deren Höhe zu regeln.

§ 10a

Zur Förderung des Feuerwehrgedankens, zur Stärkung des Ehrenamtes, zur Kameradschaftsund Traditionspflege und zur Förderung der
Jugendfeuerwehren können Vereine und Verbände gebildet werden. Sie dürfen keinen Namen tragen, der zu Verwechselungen mit der
Berliner Feuerwehr führen kann. Die für Inneres
zuständige Senatsverwaltung soll den Vereinen
und Verbänden bei allen Regelungsvorhaben
grundsätzlicher Art, die die Freiwilligen Feuerwehren betreffen, frühzeitig Gelegenheit zur
Stellungnahme geben.

§ 12

- (1) In einem Betrieb mit einer Werkfeuerwehr wird die Berliner Feuerwehr in der Regel nur auf deren Ersuchen tätig.
- (2) Auf Ersuchen der Berliner Feuerwehr ist eine Werkfeuerwehr verpflichtet, auch außerhalb ihres Betriebes gegen Kostenersatz Hilfe zu leisten, wenn ihr dies ohne wesentliche Gefährdung des eigenen Betriebes zumutbar ist.
- (3) Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Bauund Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung das Anerkennungs- und Verpflichtungsverfahren, das Verfahren zur Feststellung des Gefahrenpotenzials, den Aufbau, die Verfügbarkeit und die Ausrüstung von Werkfeuerwehren sowie die Rechtsstellung und die fachliche Qualifikation ihrer Angehörigen, einschließlich der Alters- und Eignungsvoraussetzungen, sowie das Nähere zum Zusammenwirken von Werkfeuerwehren und Berliner Feuerwehr durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 12

unverändert

unverändert

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung das Anerkennungs- und Verpflichtungsverfahren, das Verfahren zur Feststellung des Gefahrenpotenzials, den Aufbau, die Verfügbarkeit und die Ausrüstung von Werkfeuerwehren sowie die Rechtsstellung und die fachliche Qualifikation ihrer Angehörigen, einschließlich der Alters- und Eignungsvoraussetzungen, sowie das Nähere zum Zusammenwirken von Werkfeuerwehren und Berliner Feuerwehr durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 17

- (1) Die Berliner Feuerwehr kann Ersatz der ihr durch den Einsatz entstandenen Kosten nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBI. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBI. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung verlangen
- 1. bei Fehlalarmierungen
- a) von demjenigen, der sie vorsätzlich grundlos alarmiert hat,
- b) vom Eigentümer, Betreiber, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage,
- 2. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- 3. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden durch eine fahrlässig begangene Straftat herbeigeführt hat und er wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

- 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung und
- 5. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Be-

§ 17

- (1) Die Berliner Feuerwehr kann Ersatz der ihr durch den Einsatz entstandenen Kosten nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBI. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBI. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verlangen
- 1. bei Fehlalarmierungen
- a) von demjenigen, der sie vorsätzlich grundlos alarmiert hat,
- b) vom Eigentümer, Betreiber, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage,
- 2. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- 3. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden durch eine fahrlässig begangene Straftat herbeigeführt hat und er wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
- 4. vom Tierhalter, wenn ein Tier gerettet oder geborgen worden ist,
- 5. vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines Gebäudes, aus dem Wasser entfernt oder in dem ein Wasserschaden abgewehrt oder begrenzt worden ist,
- 6. vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr von einem Grundstück, von einem seiner wesentlichen Bestandteile, insbesondere von einem Gebäude oder von Sachen, die sich nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück befinden, ausgegangen ist,
- 7. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung und
- 8. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Scha-

förderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Sinne der Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBI. I S. 2233, 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2003 (BGBl. I S. 712), oder mit gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 11. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3529), geändert durch Verordnung vom 28. April 2003 (BGBI. I S. 595), in der jeweils geltenden Fassung oder mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.

gerung oder beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBI, I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder mit gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2013 (BGBI. I S. 110) in der jeweils geltenden Fassung oder mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBI. I S. 1724) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist."

den bei der Beförderung, Verarbeitung, La-

(2) Kostenerstattungsansprüche auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Berliner Feuerwehr hat für Leistungen nach § 3 Abs. 4 in der Regel Entgelte zu vereinbaren.

unverändert

unverändert

§ 19

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die Senatsverwaltung für Inneres.

§ 19

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung

§ 1

Gebührenerhebung und -berechnung

(1) Für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis "B" – Besondere Benutzungen – erhoben. Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeiteinheiten gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit.

§ 1

Gebührenerhebung und -berechnung

(1) Für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis "B" – Besondere Benutzungen – erhoben. Das betrifft auch Leistungen Dritter, die Aufgaben der Berliner Feuerwehr wahrnehmen, sofern diese Leistungen als Einsätze der Berliner Feuerwehr oder als in deren Auftrag erbracht gelten. Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeiteinheiten gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit.

- (2) Für die kostenersatzpflichtige Alarmierung und die kostenersatzpflichtige Inanspruchnahme von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis "K" Kostenersatz erhoben.
- und die kostenersatzpflichtige Inanspruchnahme von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis "K" Kostenersatz erhoben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die kostenersatzpflichtige Alarmierung

(3) Die Zeit der An- und Abfahrt ist angemessen zu berücksichtigen.

unverändert

§ 2

Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 1

Gebührenpflichtig sind

- 1. Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes);
- 2. Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren;
- 3. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Brandsicherheitswachen und deren Einrichtung, Unterweisungen von Angehörigen anderer Feuerwehren sowie Beaufsichtigungen von Übungen und Unterweisungen in Betrieben;
- 4. sonstige besondere Benutzungen im Einzelfall.

§ 2

Gebührentatbestände nach § 1 Absatz 1

Gebührenpflichtig sind

- 1. Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes);
- Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren;
- 3. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Brandsicherheitswachen und deren Einrichtung, Unterweisungen von Angehörigen anderer Feuerwehren sowie Beaufsichtigungen von Übungen und Unterweisungen in Betrieben;
- 4. sonstige besondere Benutzungen im Einzelfall.

§ 3

Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 2

Gebührenpflichtig sind

- 1. Vorsätzlich grundlose Alarmierungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes);
- 2. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes);
- 3. Gefahrenabwehreinsätze infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachens (§

§ 3

Gebührentatbestände nach § 1 Absatz 2

Gebührenpflichtig sind

- 1. Vorsätzlich grundlose Alarmierungen (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes und § 20 Absatz 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes);
- 2. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes);
- 3. Gefahrenabwehreinsätze infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachens

- 17 Abs. 1 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes);
- 4. Gefahrenabwehreinsätze im Nachgang zu einer fahrlässig begangenen Straftat (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes);

- 5. Gefahrenabwehreinsätze mit Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Feuerwehrgesetzes);
- 6. Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen oder mit wassergefährlichen Stoffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 des Feuerwehrgesetzes)

- (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 des Feuerwehrgesetzes);
- 4. Gefahrenabwehreinsätze im Nachgang zu einer fahrlässig begangenen Straftat (§ 17 Absatz 1 Nummer 3 des Feuerwehrgesetzes);
- 5. Gefahrenabwehreinsätze zur Rettung oder Bergung von Tieren (§ 17 Absatz 1 Nummer 4 des Feuerwehrgesetzes);
- 6. Gefahrenabwehreinsätze zur Entfernung von Wasser aus Gebäuden oder zur Abwehr oder Begrenzung von Wasserschäden (§ 17 Absatz 1 Nummer 5 des Feuerwehrgesetzes);
- 7. Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit Grundstücken (§ 17 Absatz 1 Nummer 6 des Feuerwehrgesetzes);
- 8. Gefahrenabwehreinsätze mit Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 17 Absatz 1 Nummer 7 des Feuerwehrgesetzes);
- 9. Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen, gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen (§ 17 Absatz 1 Nummer 8 des Feuerwehrgesetzes).

Katastrophenschutzgesetz

§ 5

Externe Notfallpläne

(1) Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden haben externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb solcher Betriebe zu erstellen, für die der Betreiber gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 1, Artikel 4 und 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABI. EG 1997 Nr. L 10/13ff.) einen Sicherheitsbericht zu erstellen hat. Sie sind mit internen Notfallplänen der Betreiber abzustimmen. Die Katastrophenschutzbehörden können auf Grund der Sicherheitsberichte entscheiden, dass es der Erstellung eines externen Notfallplans nicht bedarf; die Entscheidung ist zu begründen.

§ 5

Externe Notfallpläne

(1) Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden haben externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb solcher Betriebe zu erstellen, für die der Betreiber gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 1, Artikel 4 und 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABI. L vom 24.7.2012, 197 S. 1) einen Sicherheitsbericht zu erstellen hat. Sie sind mit internen Notfallplänen der Betreiber abzustimmen. Die Katastrophenschutzbehörden können auf Grund der Sicherheitsberichte entscheiden, dass es der Erstellung eines externen Notfall-

- (2) Externe Notfallpläne sind zu erstellen, um
- 1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, für die Umwelt und für sonstige bedeutsame Rechtsgüter begrenzt werden können,
- 2. Maßnahmen zum Schutz der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
- 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
- 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall ein-zuleiten.
- (3) Externe Notfallpläne enthalten mindestens die im Anhang IV Nr. 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 bezeichneten Angaben. Sie sind im Abstand von höchstens drei Jahren durch die Betreiber und die Katastrophenschutzbehörden zu überprüfen, zu erproben und gegebenenfalls fortzuschreiben.
- (4) Die Betreiber haben den zuständigen Katastrophenschutzbehörden die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme oder innerhalb der in Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 genannten Fristen zu geben. Bei schwerwiegenden und andauernden Zuwiderhandlungen des Betreibers gegen seine Informationspflichten kann die zuständige Katastrophenschutzbehörde den Betrieb oder Teile davon dauerhaft oder vorübergehend stilllegen.
- (5) Die Entwürfe externer Notfallpläne sind auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Auf Antrag des Betreibers sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenlegung überwiegt.

plans nicht bedarf; die Entscheidung ist zu begründen.

- (2) Externe Notfallpläne sind zu erstellen, um
- 1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können.
- 2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,

unverändert

unverändert

- (3) Externe Notfallpläne enthalten mindestens die im Anhang IV und Artikel 12 der Richtlinie 2012/18/EU bezeichneten Angaben. Sie sind entsprechend der Regelungen in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) der Richtlinie 2012/18/EU EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zu erstellen.
- (4) Die Betreiber haben den zuständigen Katastrophenschutzbehörden die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme oder innerhalb der in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 genannten Fristen zu geben. Bei schwerwiegenden und andauernden Zuwiderhandlungen des Betreibers gegen seine Informationspflichten kann die zuständige Katastrophenschutzbehörde den Betrieb oder Teile davon dauerhaft oder vorübergehend stilllegen.

(6) Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, Inhalt und Form der externen Notfallpläne, die Abstimmung zwischen interner und externer Notfallplanung, das Verfahren zur Auslegung und zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Information der Bevölkerung durch Rechtsverordnung zu regeln.

unverändert

§ 6

Pflichten der Betreiber von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential

- (1) Die Betreiber von Einrichtungen, bei denen die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs oder die Störung unter Berücksichtigung des Domino-Effekts gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, für die Umwelt oder für sonstige bedeutsame Rechtsgüter führen können, sind verpflichtet, die Katstrophenschutzbehörden bei der Katastrophenvorsorge zu unterstützen. Sie haben im Rahmen der Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge insbesondere
- den zuständigen Katastrophenschutzbehörden den Betrieb schriftlich anzuzeigen, und zwar
- a) bei einer neuen Einrichtung spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme,
- b) bei einer bestehenden Einrichtung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,
- 2. den Katastrophenschutzbehörden Auskünfte über den Betrieb der Einrichtungen, vor allem über die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen, und die Verantwortlichen zu erteilen,
- 3. den Katastrophenschutzbehörden Zutritt zu den Einrichtungen zu gestatten und
- 4. sich an Übungen der Katastrophenschutzbehörden zu beteiligen.

Die Betreiber können ein Auskunftsersuchen zurückweisen, wenn die erbetenen Auskünfte bereits gegenüber einer anderen Katastrophenschutzbehörde erteilt wurden. § 6

Pflichten der Betreiber von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential

(1) Die Betreiber von Einrichtungen, bei denen die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs oder die Störung unter Berücksichtigung des Domino-Effekts gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, für die Umwelt oder für sonstige bedeutsame Rechtsgüter führen können, sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Katastrophenvorsorge zu unterstützen. Sie haben im Rahmen der Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge insbesondere

unverändert

unverändert

unverändert

- (2) Die Betreiber sind verpflichtet, jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Einrichtungen, die zu einer Gefahr im Sinne von Absatz 1 führen kann, unverzüglich der Berliner Feuerwehr oder der Polizei und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu melden.
- (3) Die Katastrophenschutzbehörden legen unter Beteiligung der Betreiber diejenigen zusätzlichen Maßnahmen des vorsorgenden Katastrophenschutzes fest, die auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials erforderlich sind. Für die zusätzlichen Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden, die auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials der Einrichtungen erforderlich sind, haben die Betreiber die Kosten zu übernehmen.

unverändert

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG)

Vom 23. September 2003

§ 1

- (1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind die Berliner Feuerwehr und die Werkfeuerwehren.
- (2) Die Berliner Feuerwehr ist eine nachgeordnete Ordnungsbehörde, über die Senatsverwaltung für Inneres die Dienst- und Fachaufsicht führt.
- (3) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte nichtöffentliche Einrichtungen zur Gefahrenabwehr.

§ 2

- (1) Die Berliner Feuerwehr besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in die Einsatzabteilungen und die Ehrenabteilungen. Bei den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren eingerichtet werden.

§ 3

- (1) Die Berliner Feuerwehr hat Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, die durch Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle und ähnliche Ereignisse entstehen.
- (2) Aufgaben des Rettungsdienstes hat die Berliner Feuerwehr nach Maßgabe des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBI. S. 313), geändert durch Artikel XXVIII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBI. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung, Aufgaben zur Gefahrenabwehr bei Katastrophen nach Maßgabe des Katastrophenschutzgesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBI. S. 78), geändert durch Artikel XXXI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBI. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.
- (3) Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes hat die Berliner Feuerwehr nur zu erfüllen, soweit ihr diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen sind.
- (4) Soweit die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird, kann die Berliner Feuerwehr dem Einzelnen Hilfe und Unterstützung gewähren; dies gilt auch für Einsätze in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 6

- (1) Zum Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren kann auf Antrag bestellt werden, wer
 - 1. das 18., aber nicht das 46. Lebensjahr vollendet hat,
 - 2. in der Lage ist, am Übungs- und Einsatzdienst planmäßig teilzunehmen, und
 - 3. geistig, körperlich und nach seiner Gesamtpersönlichkeit geeignet ist, die in § 3 genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die ersten zwei Jahre der Zugehörigkeit gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit hat der Angehörige die Grundausbildung (Ausbildung zum Truppmann, Atemschutzträger und Rettungshelfer) zu absolvieren.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Die Vorschriften des Beam-

tenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes über die Befolgung dienstlicher Anordnungen, die Verantwortlichkeit, die Amtsverschwiegenheit, die Aussagegenehmigung sowie die Annahme von Belohnungen und Geschenken finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich dieselben Sachleistungen wie die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, insbesondere die notwendige Schutzkleidung und -ausrüstung.

§ 7

- (1) Ein Angehöriger der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren ist zu entlassen, wenn er
 - 1. dies schriftlich beantragt oder
 - 2. die Altersgrenze für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr vollendet hat und nicht in die Ehrenabteilung übernommen wird oder
 - 3. dienstunfähig wird oder nachträglich Gründe bekannt werden oder eintreten, die eine Aufnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ausschließen würden, und er nicht in die Ehrenabteilung übernommen wird oder
 - 4. sich in der Probezeit nicht bewährt oder
 - 5. die Grundausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Dienstaufnahme erfolgreich abgeschlossen hat. Befindet er sich innerhalb dieser zwei Jahre in einer Berufsausbildung oder ist er aus anderen zwingenden Gründen an der Grundausbildung gehindert, kann die Frist auf höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (2) Ein Angehöriger der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann entlassen werden, wenn er
 - 1. auf Dauer am planmäßigen Übungs- und Einsatzdienst nicht mehr teilnehmen kann und er nicht in die Ehrenabteilung übernommen wird oder
 - 2. die in § 6 Abs. 3 bezeichneten Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt oder
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren durch sein dienstliches Verhalten erheblich oder fortdauernd stört.
- (3) Wenn dringende dienstliche Belange es bei Eintritt der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 im Einzelfall erfordern, kann die Berufsfeuerwehr mit Zustimmung des Angehörigen die Entlassung oder den Wechsel in die Ehrenabteilung bei Vollendung der Altersgrenze für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung der allgemeinen Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte hinaus.
- (4) Die Entlassung wird von der Berufsfeuerwehr durch einen schriftlichen Bescheid verfügt. Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann die Berufsfeuerwehr das einstweilige Ruhen der Rechte und Pflichten anordnen.

8 8

(1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren dürfen durch den Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen, insbesondere darf deshalb keine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen werden. Für die Teilnahme an Einsätzen und behördlich angeordneten Übungen hat der Arbeitgeber oder Dienstherr die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes und ohne Anrechnung auf den Urlaub freizustellen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, wenn und soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn entgegenstehen.

- (2) Dem privaten Arbeitgeber werden das weitergewährte Arbeitsentgelt nach Absatz 1 Satz 2, die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Arbeitgeberanteile zur betrieblichen Altersversorgung erstattet. Dies gilt auch für das Arbeitsentgelt, das er Arbeitnehmern auf Grund von Rechtsvorschriften bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit weiterzahlt, wenn die Krankheit unmittelbar durch den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren entstanden ist.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch den Dienst entstehenden notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschal- und Höchstbeträge festzusetzen.
- (4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist Ersatz für die Leistungen zu gewähren, die sie ohne den Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren erhalten hätten.

8 10

- (1) Sachschäden, die ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren im Dienst erleidet, sind ihm zu ersetzen. Dieser Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Dienstpflichten, so hat er dem Land Berlin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 48 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 72 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.
- (3) Bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit kann von der Geltendmachung des Schadens ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles beim Eintritt des Schadens oder die besonderen persönlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen geboten ist.

§ 11

- (1) Werkfeuerwehren nehmen in Betrieben Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 3 Abs. 1, der Gefahrenvorsorge und der Gefahrenverhütung wahr.
- (2) Eine Einrichtung kann auf Antrag des Betriebes von der Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 2) als Werkfeuerwehr anerkannt werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials des Betriebes dauerhaft in der Lage ist, die Aufgaben nach Absatz 1 zu erfüllen. Liegen die Voraussetzungen der Anerkennung nicht mehr vor, so ist diese zu widerrufen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann Betriebe verpflichten, eine Werkfeuerwehr einzurichten und zu unterhalten, wenn die Brand- oder Explosionsgefahr oder andere Gründe zu einem erhöhten Gefahrenpotenzial führen, so dass im Schadensfall das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder sonstige bedeutsame Rechtsgüter gefährdet werden.
- (4) Eine Werkfeuerwehr wird aus Angehörigen des Betriebes gebildet, für den sie eingerichtet ist. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (5) Die Aufsichtsbehörde kann den Leistungsstand der Werkfeuerwehren jederzeit überprüfen.
- (6) Die Kosten für die Feststellung des Gefahrenpotenzials eines Betriebes, die Einrichtung und die Unterhaltung einer Werkfeuerwehr trägt der Betrieb.

§ 12

- (1) In einem Betrieb mit einer Werkfeuerwehr wird die Berliner Feuerwehr in der Regel nur auf deren Ersuchen tätig.
- (2) Auf Ersuchen der Berliner Feuerwehr ist eine Werkfeuerwehr verpflichtet, auch außerhalb ihres Betriebes gegen Kostenersatz Hilfe zu leisten, wenn ihr dies ohne wesentliche Gefährdung des eigenen Betriebes zumutbar ist.

(3) Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung das Anerkennungs- und Verpflichtungsverfahren, das Verfahren zur Feststellung des Gefahrenpotenzials, den Aufbau, die Verfügbarkeit und die Ausrüstung von Werkfeuerwehren sowie die Rechtsstellung und die fachliche Qualifikation ihrer Angehörigen, einschließlich der Alters- und Eignungsvoraussetzungen, sowie das Nähere zum Zusammenwirken von Werkfeuerwehren und Berliner Feuerwehr durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 14

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehren sind befugt, zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen sowie Land- und Luftfahrzeuge sowie Schiffe zu betreten und sich den Zutritt, soweit erforderlich, auch gegen den Willen des Berechtigten selbst zu verschaffen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Personen und Sachen gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes entsprechend. Für die Dauer ihrer Inanspruchnahme unterstehen die Personen der Berliner Feuerwehr und handeln in deren Auftrag. Die §§ 8, 9 Abs. 1 und 3 sowie § 10 gelten für die in Anspruch genommenen Personen entsprechend.
- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie von Schiffen sind verpflichtet, das Anbringen von Brandmelde- und Alarmeinrichtungen sowie von Hinweisschildern für die Feuerwehr und von Sicherheitskennzeichnungen zu dulden.

§ 17

- (1) Die Berliner Feuerwehr kann Ersatz der ihr durch den Einsatz entstandenen Kosten nach Maßgabe des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBI. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBI. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung verlangen
 - 1. bei Fehlalarmierungen
 - a) von demjenigen, der sie vorsätzlich grundlos alarmiert hat,
 - b) vom Eigentümer, Betreiber, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage,
 - 2. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 3. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden durch eine fahrlässig begangene Straftat herbeigeführt hat und er wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung und
 - 5. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Sinne der Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBI. I S. 2233, 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2003 (BGBI. I S. 712), oder mit gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 11. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3529), geändert durch Verordnung vom 28. April 2003 (BGBI. I S. 595), in der jeweils geltenden Fassung oder mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist.
- (2) Kostenerstattungsansprüche auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die Berliner Feuerwehr hat für Leistungen nach § 3 Abs. 4 in der Regel Entgelte zu vereinbaren.

§ 19

Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die Senatsverwaltung für Inneres.

Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die kostenersatzpflichtige Alarmierung/Inanspruchnahme von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr (Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung - Fw BenGebO -)

§ 1

Gebührenerhebung und -berechnung

- (1) Für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis "B" Besondere Benutzungen erhoben. Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeiteinheiten gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit.
- (2) Für die kostenersatzpflichtige Alarmierung und die kostenersatzpflichtige Inanspruchnahme von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis "K" Kostenersatz erhoben.
- (3) Die Zeit der An- und Abfahrt ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 2

Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 1

Gebührenpflichtig sind

- 1. Tätigkeiten im Rettungsdienst (§ 2 des Rettungsdienstgesetzes);
- 2. Transporte von Ärzten, Frischblutspendern, Organen, Blutkonserven und Medikamenten sowie Transporte und Bereitstellungen von Inkubatoren;
- 3. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, insbesondere Brandsicherheitswachen und deren Einrichtung, Unterweisungen von Angehörigen anderer Feuerwehren sowie Beaufsichtigungen von Übungen und Unterweisungen in Betrieben;
- 4. sonstige besondere Benutzungen im Einzelfall.

§ 3 Gebührentatbestände nach § 1 Abs. 2

Gebührenpflichtig sind

- 1. Vorsätzlich grundlose Alarmierungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes und § 20 Abs. 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes);
- 2. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Feuerwehrgesetzes);
- 3. Gefahrenabwehreinsätze infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachens (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Feuerwehrgesetzes);
- 4. Gefahrenabwehreinsätze im Nachgang zu einer fahrlässig begangenen Straftat (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 des Feuerwehrgesetzes);
- 5. Gefahrenabwehreinsätze mit Anspruch aus der Gefährdungshaftung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Feuerwehrgesetzes);

6. Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit der Beförderung, Verarbeitung, Lagerung oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen oder mit wassergefährlichen Stoffen (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 des Feuerwehrgesetzes).

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln)

§ 13

Verantwortlichkeit für das Verhalten einer Person

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.
- (2) Ist diese Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtet werden.
- (3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 14

Verantwortlichkeit für Tiere oder den Zustand einer Sache

- (1) Geht von einem Tier oder von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf Sachen beziehen, sind auch auf Tiere anzuwenden.
- (3) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sie ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.
- (4) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften abschließend bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)

§ 31 Verbände der Feuerwehren

- (1) Die Verbände der Angehörigen der Feuerwehren betreuen ihre Mitglieder, pflegen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Jugendfeuerwehren und die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.
- (2) Das Land hat ebenso wie die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die Landkreise den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. bzw. seine Gliederungen vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Feuerwehrwesen betreffen, sowie vor grundsätzlichen Entscheidungen, von denen Belange des Feuerwehrwesens berührt werden, anzuhören. Satz 1 gilt insbesondere für den Versicherungs- und Unfallschutz der Feuerwehrangehörigen, die Anforderungen für die Qualifikation im Feuerwehrdienst sowie die Einführung neuer Feuerwehrtechnik und -ausrüstung.

§ 45 Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
 - 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luftoder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist.
 - 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
 - 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde.
 - 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann die untere Katastrophenschutzbehörde von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweisen Kostenersatz verlangen; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 zu berücksichtigen.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr

bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (4) Der Kostenersatz nach diesem Gesetz kann durch Satzung geregelt werden; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (5) Wird gegen den Kostenersatzbescheid Widerspruch erhoben, ist der Aufgabenträger, der den Bescheid erlassen hat, für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 94

Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes

- (1) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.
- (2) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

§ 833 Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz- KatSG)

Vom 11. Februar 1999

§ 5 Externe Notfallpläne

- (1) Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden haben externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb solcher Betriebe zu erstellen, für die der Betreiber gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 1, Artikel 4 und 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABI. EG 1997 Nr. L 10/13 ff.) einen Sicherheitsbericht zu erstellen hat. Sie sind mit internen Notfallplänen der Betreiber abzustimmen. Die Katastrophenschutzbehörden können auf Grund der Sicherheitsberichte entscheiden, dass es der Erstellung eines externen Notfallplans nicht bedarf; die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Externe Notfallpläne sind zu erstellen, um

- 1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, für die Umwelt und für sonstige bedeutsame Rechtsgüter begrenzt werden können,
- 2. Maßnahmen zum Schutz der in Nummer 1 genannten Rechtsgüter vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten.
- 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
- 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.
- (3) Externe Notfallpläne enthalten mindestens die im Anhang IV Nr. 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 bezeichneten Angaben. Sie sind im Abstand von höchstens drei Jahren durch die Betreiber und die Katastrophenschutzbehörden zu überprüfen, zu erproben und gegebenenfalls fortzuschreiben.
- (4) Die Betreiber haben den zuständigen Katastrophenschutzbehörden die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen vor Inbetriebnahme oder innerhalb der in Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 genannten Fristen zu geben. Bei schwerwiegenden und andauernden Zuwiderhandlungen des Betreibers gegen seine Informationspflichten kann die zuständige Katastrophenschutzbehörde den Betrieb oder Teile davon dauerhaft oder vorübergehend stilllegen.
- (5) Die Entwürfe externer Notfallpläne sind auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Auf Antrag des Betreibers sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenlegung überwiegt.
- (6) Die Senatsverwaltung für Inneres wird ermächtigt, Inhalt und Form der externen Notfallpläne, die Abstimmung zwischen interner und externer Notfallplanung, das Verfahren zur Auslegung und zur Anhörung der Öffentlichkeit sowie zur Information der Bevölkerung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6 Pflichten der Betreiber von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential

- (1) Die Betreiber von Einrichtungen, bei denen die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs oder die Störung unter Berücksichtigung des Domino-Effekts gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, für die Umwelt oder für sonstige bedeutsame Rechtsgüter führen können, sind verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Katastrophenvorsorge zu unterstützen. Sie haben im Rahmen der Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge insbesondere
- 1. den zuständigen Katastrophenschutzbehörden den Betrieb schriftlich anzuzeigen, und zwar
 - a) bei einer neuen Einrichtung spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme,
 - b) bei einer bestehenden Einrichtung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,
- 2. den Katastrophenschutzbehörden Auskünfte über den Betrieb der Einrichtungen, vor allem über die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen, und die Verantwortlichen zu erteilen,
- 3. den Katastrophenschutzbehörden Zutritt zu den Einrichtungen zu gestatten und
- 4. sich an Übungen der Katastrophenschutzbehörden zu beteiligen.

Die Betreiber können ein Auskunftsersuchen zurückweisen, wenn die erbetenen Auskünfte bereits gegenüber einer anderen Katastrophenschutzbehörde erteilt wurden.

- (2) Die Betreiber sind verpflichtet, jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Einrichtungen, die zu einer Gefahr im Sinne von Absatz 1 führen kann, unverzüglich der Berliner Feuerwehr oder der Polizei und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zu melden.
- (3) Die Katastrophenschutzbehörden legen unter Beteiligung der Betreiber diejenigen zusätzlichen Maßnahmen des vorsorgenden Katastrophenschutzes fest, die auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials erforderlich sind. Für die zusätzlichen Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden, die auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials der Einrichtungen erforderlich sind, haben die Betreiber die Kosten zu übernehmen.

Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012

zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Artikel 10

Sicherheitsbericht

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber eines Betriebs der oberen Klasse verpflichtet ist, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem
- a) dargelegt wird, dass ein Konzept und ein Sicherheitsmanagement zu seiner Anwendung gemäß den Elementen des Anhangs III umgesetzt wurden;
- b) dargelegt wird, dass die Gefahren schwerer Unfälle und mögliche Unfallszenarien ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergriffen wurden;
- c) dargelegt wird, dass bei der Auslegung, der Errichtung sowie dem Betrieb und der Wartung sämtlicher Anlagen, Lager, Einrichtungen und der für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit den Gefahren schwerer Unfälle im Betrieb stehen, einer angemessenen Sicherheit und Zuverlässigkeit Rechnung getragen wurde;
- d) dargelegt wird, dass interne Notfallpläne vorliegen, und in dem Angaben gemacht werden, um die Erstellung des externen Notfallplans zu ermöglichen;
- e) ausreichende Informationen bereitgestellt werden, damit die zuständige Behörde Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe treffen kann.
- (2) Der Sicherheitsbericht enthält mindestens die in Anhang II aufgeführten Daten und Informationen. Er benennt die an der Erstellung des Berichts beteiligten einschlägigen Organisationen.
- (3) Der Sicherheitsbericht wird der zuständigen Behörde innerhalb der folgenden Fristen übermittelt:
- a) bei neuen Betrieben innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme oder vor Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben;
- b) bei bestehenden Betrieben der oberen Klasse bis zum 1. Juni 2016;
- c) bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Richtlinie auf den betreffenden Betrieb Anwendung findet.

- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechts vor dem 1. Juni 2015 den Sicherheitsbericht bereits übermittelt hat und die darin enthaltenen Informationen den Absätzen 1 und 2 entsprechen und unverändert geblieben sind. Um den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels nachzukommen, übermittelt der Betreiber geänderte Teile des Sicherheitsberichts in der von der zuständigen Behörde genehmigten Form gemäß den Fristen nach Absatz 3.
- (5) Unbeschadet Artikel 11 überprüft der Betreiber in regelmäßigen Abständen mindestens alle fünf Jahre den Sicherheitsbericht und bringt ihn erforderlichenfalls auf den neuesten Stand.

Außerdem überprüft und aktualisiert der Betreiber den Sicherheitsbericht erforderlichenfalls nach einem schweren Unfall in seinem Betrieb sowie zu jedem anderen Zeitpunkt aus eigener Initiative oder auf Aufforderung der zuständigen Behörde, wenn neue Sachverhalte oder neue sicherheitstechnische Erkenntnisse — beispielsweise aufgrund der Analyse von Unfällen oder nach Möglichkeit auch von "Beinaheunfällen" — sowie aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren dies rechtfertigen.

Der Betreiber übermittelt den aktualisierten Bericht oder aktualisierte Teile davon unverzüglich der zuständigen Behörde.

(6) Vor Beginn der Errichtung oder vor Inbetriebnahme durch den Betreiber oder in den in Absatz 3 Buchstaben b und c und Absatz 5 dieses Artikels genannten Fällen teilt die zuständige Behörde innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Berichts dem Betreiber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts mit und untersagt gegebenenfalls gemäß Artikel 19 die Inbetriebnahme oder die Weiterführung des betreffenden Betriebs.

Artikel 12

Notfallpläne

- (1) Bei allen Betrieben der oberen Klasse stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass
- a) der Betreiber einen internen Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs erstellt;
- b) der Betreiber der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen übermittelt;
- c) die zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat benannten Behörden innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber gemäß Buchstabe b einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs erstellen.
- (2) Die Betreiber kommen den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b innerhalb der folgenden Fristen nach:
- a) bei neuen Betrieben innerhalb einer angemessenen Frist vor der Inbetriebnahme oder vor Änderungen, die eine Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe zur Folge haben;
- b) bei bestehenden Betrieben der oberen Klasse bis zum 1. Juni 2016, es sei denn, der vor diesem Zeitpunkt gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechts erstellte interne Notfallplan und die darin enthaltenen Angaben sowie die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b entsprechen diesem Artikel und sind unverändert geblieben;
- c) bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Richtlinie auf den betreffenden Betrieb Anwendung findet.
- (3) Notfallpläne werden erstellt, um
- a) Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können;

- b) die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten;
- c) notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
- d) Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die Notfallpläne enthalten die in Anhang IV genannten Informationen.

- (4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der im Betrieb tätigen Personen, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, erstellt werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu externen Notfallplänen darzulegen, wenn diese erstellt oder wesentlich geändert werden.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die internen und externen Notfallpläne jeweils in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die Betreiber und die bezeichneten Behörden überprüft, erprobt und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit externen Notfallplänen tragen die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit Rechnung, eine verstärkte Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen zu fördern.

- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Notfallpläne von dem Betreiber und, falls erforderlich, von der hierzu bezeichneten zuständigen Behörde unverzüglich angewendet werden, sobald es zu einem schweren Unfall oder einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt.
- (8) Die zuständige Behörde kann aufgrund der Informationen im Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans nach Absatz 1 erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Artikel 8

Domino-Effekt

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde unter Verwendung der von dem Betreiber gemäß den Artikeln 6 und 9 übermittelten Angaben festlegt, bei welchen Betrieben oder Gruppen von Betrieben aufgrund ihres Standorts und ihrer Nähe sowie ihrer Verzeichnisse gefährlicher Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit schwerer Unfälle bestehen kann oder diese Unfälle folgenschwerer sein können.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß hinsichtlich der so ermittelten Betriebe

- a) ein geeigneter Austausch der sachdienlichen Informationen stattfindet, damit diese Betriebe in ihrem Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle, in ihren Sicherheitsmanagementsystemen, in ihren Sicherheitsberichten und ihren internen Notfallplänen der Art und dem Ausmaß der allgemeinen Gefahr eines schweren Unfalls Rechnung tragen können;
- b) eine Zusammenarbeit betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Übermittlung von Angaben an die zuständige Behörde im Hinblick auf die Erstellung der externen Notfallpläne vorgesehen wird.

Artikel 9

Sicherheitsbericht

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Betreiber verpflichtet ist, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem
- a) dargelegt wird, daß ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagement zu seiner Anwendung gemäß den Elementen des Anhangs III vorhanden ist;
- b) dargelegt wird, daß die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden;
- c) dargelegt wird, daß die Auslegung, die Errichtung sowie der Betrieb und die Wartung sämtlicher Anlagen, Lager, Einrichtungen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind;
- d) dargelegt wird, daß interne Notfallpläne vorliegen, und die Angaben zur Erstellung des externen Notfallplans erbracht werden, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können:
- e) ausreichende Informationen bereitgestellt werden, damit die zuständigen Behörden Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe treffen können.
- (2) Der Sicherheitsbericht enthält mindestens die in Anhang II aufgeführten Angaben und Informationen. Er enthält ferner ein aktuelles Verzeichnis der in dem Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe.
- Zur Vermeidung unnnötiger Doppelinformation bzw. Doppelarbeit des Betreibers oder der zuständigen Behörde können mehrere Berichte bzw. Teile von Berichten oder andere aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorzulegende gleichwertige Berichte zu einem einzigen Sicherheitsbericht im Sinne dieses Artikels zusammengefaßt werden, sofern alle Anforderungen dieses Artikels beachtet werden.
- (3) Der Sicherheitsbericht nach Absatz 1 wird der zuständige Behörde innerhalb folgender Fristen übermittelt:
- bei neuen Betrieben innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme;
- bei bestehenden, bisher nicht unter die <u>Richtlinie 82/501/EWG</u> fallenden Betrieben innerhalb von drei Jahren ab dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren nach dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- unverzüglich bei den in Absatz 5 vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen.

- (4) Vor Beginn der Errichtung oder vor Inbetriebnahme der Anlagen durch den Betreiber oder in den in Absatz 3 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich genannten Fällen hat die zuständige Behörde innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Berichts
- dem Betreiber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts, gegebenenfalls nach Anforderung zusätzlicher Informationen, mitzuteilen oder
- gemäß den in Artikel 17 vorgesehenen Befugnissen und Verfahren die Inbetriebnahme oder die Weiterführung des betreffenden Betriebs zu untersagen.
- (5) Der Sicherheitsbericht ist wie folgt regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren:
- mindestens alle fünf Jahre;
- zu jedem anderen Zeitpunkt auf Veranlassung des Betreibers oder Aufforderung der zuständigen Behörde, wenn neue Tatbestände dies rechtfertigen oder um den neuen sicherheitstechnischen Kenntnisstand beispielsweise aufgrund der Analyse von Unfällen oder nach Möglichkeit auch von "Beinaheunfällen" sowie aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren zu berücksichtigen.
- (6) a) Wird der zuständigen Behörde glaubhaft nachgewiesen, daß von bestimmten im Betrieb vorhandenen Stoffen oder von irgendeinem Teil des Betriebs selbst keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so kann der Mitgliedstaat nach den Kriterien gemäß Buchstabe b) die in den Sicherheitsberichten vorgeschriebenen Informationen auf die Aspekte beschränken, die für die Abwehr der noch verbleibenden Gefahren schwerer Unfälle und für die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt relevant sind.
- b) Die Kommission erstellt vor der Anwendung dieser Richtlinie nach dem in Artikel 16 der <u>Richtlinie</u> 82/501/EWG vorgesehenen Verfahren harmonisierte Kriterien für die Entscheidung der zuständigen Behörde darüber, daß von einem Betrieb keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne des Buchstaben a) ausgehen kann. Buchstabe a) gilt erst nach der Festlegung dieser Kriterien.
- c) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die zuständige Behörde der Kommission ein mit Gründen versehenes Verzeichnis der entsprechenden Betriebe übermittelt. Die Kommission übermittelt diese Verzeichnisse jährlich dem in Artikel 22 genannten Ausschuß.

Artikel 11

Notfallpläne

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß für alle unter Artikel 9 fallenden Betriebe
- a) durch den Betreiber ein interner Notfallplan für Maßnahmen innerhalb des Betriebs erstellt wird, und zwar
- bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme;
- bei bestehenden, bisher nicht unter die <u>Richtlinie 82/501/EWG</u> fallenden Betrieben innerhalb von drei Jahren ab dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren ab dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- b) die zuständigen Behörden von dem Betreiber die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen innerhalb der nachstehenden Fristen erhalten:
- bei neuen Betrieben vor der Inbetriebnahme;
- bei bestehenden, bisher nicht unter die <u>Richtlinie 82/501/EWG</u> fallenden Betrieben, innerhalb von drei Jahren ab dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;

- bei sonstigen Betrieben innerhalb von zwei Jahren ab dem in Artikel 24 Absatz 1 genannten Zeitpunkt;
- c) die von dem Mitgliedstaat hierzu benannten Behörden einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs erstellen.
- (2) Notfallpläne müssen erstellt werden, um
- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so daß die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können;
- Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die Notfallpläne enthalten die in Anhang IV genannten Informationen.

- (3) Unbeschadet der Verpflichtungen der zuständigen Behörden sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der Beschäftigten des Betriebs erstellt werden und die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen ein System ein, das sicherstellt, daß die internen und externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren durch die Betreiber und die bezeichneten Behörden überprüft, erprobt und erforderlichenfalls überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden. Bei dieser Überprüfung werden Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, berücksichtigt.
- (5) Die Mitgliedstaaten führen ein System ein, das sicherstellt, daß die Notfallpläne von dem Betreiber und, falls erforderlich, von der hierzu bezeichneten zuständigen Behörde unverzüglich angewendet werden, sobald
- es zu einem schweren Unfall kommt oder
- es zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, daß es zu einem schweren Unfall führt.
- (6) Die zuständige Behörde kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, daß sich die Erstellung eines externen Notfallplans nach Absatz 1 erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.